

14.06.2011
17:34 Uhr

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag für Auszubildende der Technischen Universität Darmstadt in Ausbil-
dungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-TU Darmstadt BBiG)**

vom 14. Juni 2011

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,
vertreten durch den Präsidenten
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt
- nachfolgend „Ausbildender“ genannt

- einerseits -

und

ver.di - vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hes-
sen, Frankfurt am Main

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung

¹ § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Technischen Universität Darmstadt in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-TU Darmstadt BBiG) vom 23. April 2010 wird für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-G-U BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Technischen Universität Darmstadt in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-TU Darmstadt BBiG) vom 23. April 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 29. Februar 2012

im ersten Ausbildungsjahr 714,77 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 766,41 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 813,80 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr 879,53 Euro,

b) ab 1. März 2012

im ersten Ausbildungsjahr 733,35 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 786,34 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 834,96 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr 902,40 Euro.“

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Übernahme von Auszubildenden

(1) ¹Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. ²Satz 1 gilt nicht für Ausbildungsberufe, in denen die Technische Universität Darmstadt über Bedarf ausgebildet hat.

(2) Die Regelungen nach dem Absatz 1 tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. *Über Bedarf im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 wird ausgebildet, wenn eine im Zeitpunkt der Begründung des Ausbildungsverhältnisses erstellte Prognose des Arbeitgebers ergeben hat, im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung werde an der Technische Universität Darmstadt kein Bedarf für eine Übernahme des Auszubildenden bestehen.*

2. *Die Technische Universität Darmstadt legt zum 31.10.2012 einen Bericht zur Umsetzung des § 19 Abs. 1 den Tarifparteien zur gemeinsamen Bewertung vor.*

3. In § 23 Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2010" durch das Datum "31. Dezember 2012" ersetzt.

4. In § 23 Absatz 4 Buchstabe b wird das Datum "31. Dezember 2011" durch das Datum "31. Dezember 2014" ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Darmstadt, den 14. Juni 2011

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel
Technische Universität Darmstadt

Jürgen Bothner
ver.di

Dr. Manfred Efinger
Technische Universität Darmstadt

Thomas Winhold
ver.di

Jochen Nagel
GEW